



Flurreglement

E I N W O H N E R G E M E I N D E
B A L S T H A L

F L U R R E G L E M E N T



FLURREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Balsthal

gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen
vom 27. Dezember 1960, das Baugesetz vom 3. Dezember 1978
und die Verordnung über Natur- und Heimatschutz vom 14. Nov. 1980

b e s c h l i e s s t :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|--|--|
| § 1 | Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Gemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h. | Zweck und Geltungsbereich |
| | a) der Wege und Durchlässe (Flurwegnetz) | |
| | b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet, exkl. Areal Bürgergemeinde und Berghöfe. | |
| | | Allgemeine Bewirtschaftungs- und Sorgfaltpflichten |
| § 2 | Der mit öffentlicher Hilfe verbesserte Boden muss sachgerecht bewirtschaftet werden. Dabei darf die Bodenfruchtbarkeit nicht beeinträchtigt und der Umwelt keinen Schaden zugefügt werden. | a) Bewirtschaftung |
| § 3 | Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benützen. | b) Benützung |
| § 4 | Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen. | c) Orientierung |
| § 5 | Können die Pflichtigen den in den §§ 2 - 4 aufgeführten und in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Obliegenheiten nicht nach, trifft auf Kosten der Säumigen die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen. | d) Ersatzvornahme |

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| § 6 | Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen. | 1. Gemeinderat |
| § 7 | 1 Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte. | 2. Werkkommission |

2 Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

3 Bei grösseren baulichen Massnahmen hat sie das Kantonale Meliorationsamt zu orientieren.

- | | | |
|------|---|-----------------------|
| § 8 | Der Werkhofvorarbeiter kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der Werkkommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt. | 3. Werkhofvorarbeiter |
| § 9 | Die Bauverwaltung wird zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen. | 4. Bauverwaltung |
| § 10 | Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechts rechtzeitig Mitteilung zu machen. | 5. Zutrittsrecht |

III. WEGANLAGEN UND VERMARKUNGEN

A Obliegenheiten der Gemeinde

- | | | |
|------|--|-----------------------------|
| § 11 | Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben. | 1. Unterhalt und Neuanlagen |
| § 12 | Der Werkhofvorarbeiter hat regelmässig die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. | 2. Kontrolle der Wege |
| § 13 | Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost sind, mit Ausnahme bei Hofzufahrten, das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. | 3. Schneeräumung |

B Obliegenheiten der Bewirtschafter

- | | | |
|------|--|-----------------------------|
| § 14 | 1 Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist nach Möglichkeit ein Anthaupt zu pflügen.

2 Wege, die bei Feldarbeiten verschmutzt werden, sind unverzüglich durch den Verursacher zu reinigen. | 1. Schutz und Sauberhaltung |
| § 15 | 1 Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und in geeigneter Form gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind sie weder umzupflügen noch sonstwie zu beschädigen (vgl. § 51 Kantonales Baureglement). Sie dürfen weder gedüngt noch mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.

2 Der Bewirtschafter darf sie mähen. | 2. Schutz der Wegbankette |
| § 16 | Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. | 3. Grenzzeichen |

- § 17 1 Aeste von Sträuchern, Bäumen und Lebhägen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden. 4. Aeste
- 2 Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 3 Hecken und Waldränder sind sachgemäss zu unterhalten.
- § 18 In den Landwirtschaftszonen dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zum Fahrbahnrand erstellt werden. Den Wegen entlang darf ein Grundstück mit Stacheldraht oder andern Einrichtungen nur eingefriedigt werden, wenn die Einzäunung auf der Wegseite so abgeschirmt wird, dass Menschen und Tiere sich nicht verletzen können (§ 262 EG ZGB). 5. Zäune
- § 19 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, Veranstaltungen, usw. kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für Inanspruchnahme und vermehrte Reinigung, insbesondere bei aufgeweichten Terrain, fordern. 6. Gesteigerter Gemeingebrauch
- § 20 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche. Strassenschächte sind stets offenzuhalten und periodisch zu reinigen. 7. Wasserabfluss

IV. ENTWÄSSERUNGEN

A Obliegenheiten der Gemeinde

- § 21 Der Werkhofvorarbeiter hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren. 1. Kontrolle
- 22 Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Samelleitungen mit den dazugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt. 2. Unterhalt
- § 23 Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hiefür Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben. 3. Neue Anlagen
- ##### B Obliegenheiten der Bewirtschafter
- § 24 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Werkhofvorarbeiter zu melden. 1. Meldepflicht
- § 25 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefergesetzt noch überdeckt werden. 2. Schächte
- § 26 1 Die Bewirtschafter haben Saugerleitungen mit den dazugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern. 3. Saugerleitungen

2 Für Erneuerungen oder Ergänzungen der Saugerleitungen ist bei der Werkkommission eine Baubewilligung einzuholen.

3 Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Bauverwaltung zu kontrollieren und einzumessen.

§ 27 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

4. Bäume

V. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HAFTPFLICHT

§ 28 1 Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümer.

1. Haftung der Gemeinde

2 Die Gemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt verursacht werden.

§ 29 1 Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher oder der Grundeigentümer nach den Regeln des Zivilrechtes.

2. Haftung des Verursachers

2 Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VI. ERSTELLUNG VON NEUEN FLURANLAGEN

§ 30 1 Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.

a) Begriff

2 Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau eines Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und auch die Erstellung von neuen Wegen.

§ 31 1 Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

b) Verfahren

2 Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.

Erhebung von Beiträgen

§ 32 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren erhoben.

a) für Anlagen innerhalb der Bauzone

Neuanlagen

X

- § 33 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:
- a) Flurwege
 - aa) Bewirtschaftungswege 50 %
 - bb) Hauptwege 40 %
 - b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte 20 - 50 %
- § 34 1 Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren.
- 2 Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, abzüglich der Subventionen, berechnet.
- § 35 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich im Einzelfall nach den tatsächlichen Verhältnissen.

b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone

Festsetzung der Beiträge und Verfahren

Erhebung von Gebühren

VII. VOLLSTRECKUNG UND BESTRAFUNG

- § 36 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.
- § 37 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so kann die Baukommission die Einstellung der Bauarbeiten verfügen.
- § 38 1 Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem Baugesetz.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

1. Vollstreckung

2. Einstellung der Bauarbeiten

3. Bestrafung

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 39 1 Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet nach Bericht und Antrag der Werkkommission der Gemeinderat.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Landwirtschafts-Departement und in baurechtlichen Belangen beim Bau-Departement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
- 3 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 10 Tagen Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
- § 40 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.

1. Rechtsschutz

2. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrates rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung in Kraft. 3. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. März 1992

Der Ammann: Der Gemeindegeschreiber:

Urs Grolimund

Urs Walser

Urs Walser
 Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1922

vom 9. Juni 1992 genehmigt

Solothurn, 12. Juni 1992

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke

